

Allgemeine Verkaufs und Lieferbedingungen der Firma pool + tech

Stand : 6/2010

§ 1 Gültigkeit dieser Bedingungen, Angebote

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten, soweit nicht die Vertragspartner schriftlich Abweichendes vereinbart haben oder bei Verbrauchergeschäften das Konsumentenschutzgesetz (KSchG) anders lautende zwingende Regelungen vorsieht. Die nachfolgenden Bestimmungen über Lieferungen von Waren gelten sinngemäß auch für Lieferungen von Leistungen, insbesondere auch für Montagearbeiten. Einkaufsbedingungen des Käufers, die mit diesen Bedingungen in Widerspruch stehen, sind für Fa. pool + tech unverbindlich, auch wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt werden und pool+tech ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen hat. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Etwaige Druckfehler, offensichtliche Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler, verpflichten pool+tech nicht. Dies gilt insbesondere für Irrtümer der Leistungsbeschreibung des Angebotes. Angebote sind grundsätzlich freibleibend und nur verbindlich, wenn sie als solche bezeichnet werden. Falls im Angebot nicht ausdrücklich anders angegeben, ist pool + tech an das Angebot 20 Tage ab Ausstellzeit gebunden.

§ 2 Umfang der Lieferpflicht

Für den Umfang der Lieferverpflichtung von pool + tech ist ausschließlich die schriftliche Leistungsbeschreibung des Angebotes bzw. die Auftragsbestätigung maßgebend. Techn. Änderungen sind vorbehalten. Angebotsunterlagen, wie Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts- und sonstige Maßangaben etc. sind nur annähernd, soweit nicht ausdrücklich von pool+tech als verbindlich bezeichnet. Abänderungen bleiben vorbehalten. Dies gilt insbesondere für die Angaben in den dem Käufer zur Verfügung gestellten Regelplänen. Von pool + tech durchgeführte Berechnungen und Angaben über Wasserqualität oder sonstige durch den Verkaufsgegenstand zu erzielende Wassereigenschaften werden aufgrund der an Fa. pool + tech zur Verfügung gestellten Analysewerte, baulichen Gegebenheiten, Beckengrößen, Raumhöhen, baulichen anderen Gegebenheiten etc. durchgeführt. Berechnungen sind grundsätzlich unverbindlich, angegebene Werte können sich bei Veränderung der Analysewerte, Abgabemengen und Durchflussleistungen u.ä. ändern.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

Sollten sich die gesetzlichen Grundlagen für die beim Import erhobenen Eingangsabgaben (z.B. Zölle) zwischen Bestellung und Lieferung ändern, so ist pool + tech berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Alle Preise verstehen sich in Euro effektiv und, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, ab Lager oder Werk (EXWORKS gemäß INCOTERMS 2000), und beinhalten keine Kosten für Transport oder Verpackung. Die Mehrwertsteuer wird stets gesondert ausgewiesen. Vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung über einen von pool + tech eingeräumten Kreditrahmen, sind Zahlungen wie folgt fällig: 1/3 der Auftragssumme zuzüglich MwSt. mit Erhalt der Auftragsbestätigung, 1/3 der Auftragssumme zuzüglich MwSt. mit schriftl. Meldung der Versandbereitschaft und der Restbetrag zuzüglich MwSt. mit Rechnungserhalt. Alle Zahlungen sind innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Verrechnung von Teilleistungen ist zulässig. Gerät der Käufer gegenüber pool + tech in Zahlungsverzug, oder wird pool+tech bekannt, dass Konkurs, gerichtlicher oder außergerichtlicher Ausgleich droht, Exekutionsverfahren anhängig sind, bzw. durch Wechselprotest, Klagen usw. Unsicherheit in der Vermögenslage des Käufers bestehen, ist der Kaufpreis, auch wenn andere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, sofort fällig. Auch bei Verletzung anderer Zahlungsbestimmungen tritt sofortiger Terminverlust ein. Bei Zahlungsverzug mit einer Rechnung ist pool + tech berechtigt, sämtliche anderen, noch nicht fälligen Rechnungen unverzüglich fällig zu stellen sowie alle bis dahin erbrachten Leistungen abzurechnen. Gleiches gilt bei Annahmeverzug des Käufers. Ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen ist der Käufer immer dann in Annahmeverzug anzusehen, wenn er die bedungenen Leistungen trotz schriftlicher Aufforderung nicht abnimmt. Bis zur tatsächlichen Abnahme durch den Käufer ist pool + tech berechtigt, Mehrkosten (z.B. Lagerkosten, Preissteigerungen etc.) hinsichtlich der noch nicht erbrachten Leistung in Rechnung zu stellen. Für den Fall des Zahlungsverzuges hat pool + tech das Recht, die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen von anteiligen Zahlungen abhängig zu machen. Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und zahlungshalber - nicht an Erfüllungsort - angenommen. Einziehungs- und Diskontospesen gehen zu Lasten des Käufers. Pool + tech kann eine angebotene Zahlung in Form von Scheck oder Wechsel ohne Angabe von Gründen ablehnen. Bei Überschreiten der vereinbarten Zahlungstermine ist pool + tech berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem gültigen Basissatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu berechnen.

Zahlungen sind nur an pool + tech direkt bzw. an die von pool + tech bekannt gegebene Zahlstelle oder an eine von pool + tech schriftlich bevollmächtigte Person zu leisten. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder vom Verkäufer nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten oder damit aufzurechnen. Sollten Angebote auf Reparaturen oder Begutachtungen verlangt werden und deshalb zwecks Ermittlung der Reparaturkosten eine Zerlegung des Stückes und eine Überprüfung der Einzelteile notwendig sein, so sind pool + tech die dadurch erwachsenen Kosten einschließlich allfälliger Demontagekosten sowie Entsorgungskosten des Personals zu vergüten, auch wenn es zu keiner Auftragserteilung kommen sollte.

§ 4 Lieferfrist

Die vereinbarte Lieferfrist beginnt nach Einlangen der gegengezeichneten Auftragsbestätigung oder mit Eingang der vereinbarten Anzahlung. Weitere Voraussetzung für den Beginn der Lieferfrist ist außerdem, dass sämtliche der pool + tech notwendig erscheinenden technischen Einzelheiten geklärt sind. Pool + tech ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und entsprechend Rechnung zu legen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Käufer die Leistung

innerhalb angemessener Frist nicht abrufen oder mit den bauseits zu erbringenden Vorleistungen, wie z.B. Klärung der Finanzierung, Einholung von Genehmigungen, Beschaffung von Plänen und dergleichen mehr, in Verzug ist. Ist der Käufer mit der Zahlung oder sonstigen Verpflichtungen (zeitgerechte Erbringung von Vorleistungen etc.) in Verzug, so ist pool + tech berechtigt, für die Dauer des Verzuges die eigene Leistungserbringung zu unterbrechen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Der Zeitraum der Unterbrechung ist den vereinbarten Terminen zuzurechnen, der Anspruch von pool + tech auf Ersatz des Nichterfüllungsschadens bleibt in jedem Fall unberührt. Für die Einhaltung der Lieferfrist ist jener Zeitpunkt maßgebend, zu dem der Liefergegenstand das Werk verlässt oder dem Käufer die Versandbereitschaft angezeigt wird. Nimmt der Käufer die vertragsmäßig bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an, so kann pool + tech entweder Erfüllung verlangen, oder unter Setzung einer Frist zur Annahme vom Vertrag zurücktreten, wobei sämtliche dabei entstandenen Kosten vom Käufer getragen werden. Die Lieferfrist von pool+tech verlängert sich bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse um eine angemessene Frist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob pool + tech, deren Lieferwerk, oder einer der Unterlieferanten davon betroffen werden. Insbesondere kommen in Frage: Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Ausschusserzeugung, Verzögerung der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffteile. Diese Fälle höherer Gewalt berechtigen den Käufer nicht, wegen verspäteter Lieferung vom Vertrag zurückzutreten oder einen Schadenersatzanspruch an pool +tech zu stellen.

§ 5 Gewährleistung

Pool +tech leistet Gewähr, dass gelieferte Produkte im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges frei von Material- und Herstellungsmängeln sind, die den Wert oder die Tauglichkeit der Produkte erheblich mindern, sowie etwa ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften besitzen. Voraussetzung für die Gewährleistung ist die ordnungsgemäße Behandlung, regelmäßige Kontrolle der ausgeführten Arbeiten sowie das Einhalten der angegebenen Betriebsbedingungen. Gewährleistung und Haftung erlöschen, wenn die Anlage nicht gemäß den Vorschriften bzw. der Bedienungsanleitung betrieben wird. Der Käufer ist verpflichtet, die ihm zugegangenen Lieferungen bzw. erhaltenen Leistungen (Werkvertrag) zu überprüfen. Offene Mängel müssen unverzüglich, verborgene Mängel innerhalb angemessener Frist, längstens jedoch 10 Tage nach ihrer Entdeckung schriftlich angezeigt werden.

Es muss pool + tech weiters Gelegenheit gegeben werden, die Beanstandung nachzuprüfen. Für Schäden durch Witterungseinflüsse oder unsachgemäße Behandlung oder Lagerung haftet pool + tech nicht. Bei allen der Fa. pool+tech nachgewiesenen Mängeln an dem Liefergegenstand ist pool+tech berechtigt, nach ihrer Wahl das mangelhafte Produkt gegen ein gleichartiges, einwandfreies Produkt innerhalb angemessener Frist auszutauschen oder in anderer Form eine Nachbesserung vorzunehmen. Für ausgetauschte oder nachgebesserte Produkte oder Teile beginnt die Gewährleistungsfrist nicht neu zu laufen. Der Erfüllungsort ist der Sitz von pool + tech in Braunau.

Alle weiteren Gewährleistungsansprüche, insbesondere auch Ersatzansprüche für unmittelbare oder mittelbare Schäden, auch für Drittschäden oder für Folgeschäden, die an anderen Gegenständen entstanden sind bzw. auf Verdienstentgang, sind ausgeschlossen. Die Gewährleistungspflicht besteht nur gegenüber dem ursprünglichen Käufer auf die Dauer von 6 Monaten ab Lieferung, unabhängig von der Art des Mangels, sofern nicht eine andere darüber hinausgehende produktspezifische Gewährleistung zur Anwendung kommt.

§ 6 Haftung

Der Käufer verpflichtet sich, ihm ausgehändigte Gebrauchsanweisungen bzw. Bedienungsanleitungen genau zu befolgen bzw. befolgen zu lassen, Warnhinweise zu beachten und den Kaufgegenstand nur bestimmungsgemäß zu verwenden. Im Falle der Wiederveräußerung hat der gewerbliche Wiederverkäufer diese Pflichten auch seinem Käufer gegenüber zu überbinden. Ihm ist es außerdem ausdrücklich untersagt, dem Kaufgegenstand über die schriftlich zugesagten Produkteigenschaften hinaus zusätzliche Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten und dgl. zuzusagen, die eine Haftung von pool+tech im Sinne des Produkthaftungsgesetzes BGBl. 199/1988 auslösen könnten. Schadenersatzansprüche in Fällen von leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.

Abgesehen von Personenschäden haftet pool + tech nur, wenn dem Unternehmen vom Geschädigten grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang für die Erfüllungs- oder Besorgungshelfen von pool + tech. Für mündliche Aussagen von Erfüllungs- oder Besorgungshelfen, insbesondere technischer Natur, haftet pool + tech nur, sofern sie ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Die Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftungsgesetz resultierenden Sachschäden sowie Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Dieser Haftungsausschluss gilt insbesondere auch für Haftungen resultierend aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, Mangelfolgeschäden, Betriebsstörungsschäden, Ersatz von mittelbaren Schäden und entgangenem Gewinn. Sämtliche Schadenersatzansprüche gegen pool +tech, dem Hersteller, deren Erfüllungs- und Verrichtungshelfen verjähren 6 Monate nach Eintritt des Schadensereignisses.

Seite 2 von 3

§ 7 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller der Fa. pool +tech zustehenden Forderungen deren alleiniges uneingeschränktes Eigentum. Wenn dieser Eigentumsvorbehalt durch Weiterverkauf an Dritte oder durch Einbau in Gebäuden erlöschen sollte, so tritt der Käufer bzw. Besteller mit der Auftragserteilung alle aus dieser Weiterveräußerung oder den Einbau gegenüber Dritten entstehenden Forderungen an pool + tech ab. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Gegenständen, die noch unter Eigentumsvorbehalt stehen, ist unzulässig. Zugriffe Dritter (wie z.B. Pfändung) hat der Käufer unverzüglich anzuzeigen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch pool + tech zieht, sofern eine anders lautende Erklärung nicht angegeben wurde, nicht den Vertragsrücktritt nach sich. Der Käufer ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu dulden, die Fa. pool + tech zur Geltendmachung des Eigentums tunlich erscheinen, insbesondere den Zutritt zu seinen Liegenschaften und Gebäuden.

§ 8 Rechtswahl, Gerichtsstand

Als Erfüllungsort gilt der Ort des Endkunden von pool + tech und in 2. Linie der Sitz von Fa. pool+tech, in Braunau/Inn, sofern nichts anderes vereinbart wird. Auf dieses Vertragsverhältnis ist das materielle österreichische Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechtsübereinkommens anzuwenden. Gerichtsstand ist ausschließlich das Gericht in Ried/Innkreis.

§ 9 Allgemeines

Für Auslandsgeschäfte ausgenommen Deutschland und Serviceverträge gelten zusätzliche Verkaufs- und Lieferbedingungen. Im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer ist eine Sammlung und Bearbeitung von personenbezogenen Daten unumgänglich. Der Käufer erteilt hierzu seine Genehmigung und ist einverstanden, dass pool + tech bei der unternehmensweiten Bearbeitung der Daten (z.B. im Kontakt mit Lieferwerken) auch einen Datentransfer ins Ausland und/oder an Dritte vornehmen kann.

§ 10 Verbindlichkeit des Vertrages

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In einem solchen Fall verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine zulässige Regelung zu ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Bei Vorliegen einer Regelungslücke verpflichten sich die Vertragspartner, diese unter Berücksichtigung der Grundabsichten dieses Vertrages sachgerecht auszufüllen.

§ 11 Risikoubergang

Bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage geht das Risiko an den Käufer über, wenn die Sendung am benannten Auslieferungsort (Werk, Fabrikationsstätte, Lager etc.) zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung gestellt wird (EXWORKS gem. INCOTERMS 2000). Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen von pool + tech.

Bei Lieferung mit Aufstellung und Montage geht das Risiko am Tag der Übernahme in eigenen Betrieb bzw. soweit ein Probetrieb vereinbart ist, nach einwandfreiem Probetrieb auf den Käufer über. Vorausgesetzt wird dabei, dass der Probetrieb bzw. die Übernahme in eigenen Betrieb unverzüglich an die betriebsbereite Aufstellung und Montage anschließt. Nimmt der Besteller das Angebot eines Probetriebes oder der Übernahme in eigenen Betrieb nicht an, so geht nach Ablauf von 7 Tagen nach diesem Angebot die Gefahr auf den Käufer über. Wird der Versand, die Zustellung oder der Beginn oder die Durchführung der Aufstellung oder Montage auf Wunsch des Käufers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert, so geht das Risiko auf den Käufer über. Entsprechende Versicherungsdeckung erfolgt in solchen Fällen ausschließlich auf schriftliche Anforderung und Kosten des Käufers. Das Risiko geht auch dann nach EXWORKS (gem. INCOTERMS 2000) auf den Käufer über, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist.

§ 13 Geheimhaltung

Falls seitens pool +tech neue Produkt-Entwicklungen, evtl. Patentrechtlich relevante, Gebrauchs- oder Erfindungswürdige od neue Produkte, Entwürfe od. Konzepte angeboten werden, ist der Empfänger des Angebotes bzw. Auftraggeber, inkl. der Geschäftsleitung dieser Firma verpflichtet dies gegenüber Dritten geheim zu halten, und die angebotenen Produkte, Entwürfe, Konzepte solange nicht zu verwenden, bis ausdrücklich ein gegenteiliger Vertrag zur Veröffentlichung u. Weiterverwendung mit pool+tech zustande kommt.

§ 12 Ergänzende Bedingungen

Nachstehende Daten, Fakten und Bedingungen sind Bestandteil der mit oben § 1 beginnenden Allgemeinen Verkaufs- u. Lieferbedingungen, als auch der Bedienungsanleitung von pool + tech gelieferten Produkten.

1.0 Allgemeines

1.1 Diese allgemeinen Hinweise gelten zusätzlich zu den AGB von pool+tech in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht die Vertragspartner schriftlich abweichendes vereinbart haben oder bei Verbrauchergeschäften das Konsumentenschutzgesetz (KSchG) anders lautende zwingende Regelungen vorsieht.

1.2 pool+tech behält sich bei allen Ausführungen technische Änderungen vor, sofern damit der gleiche Zweck erfüllt wird und dem Auftraggeber daraus kein wesentlicher Nachteil entsteht.

1.3 Die Geräte sind lt. der Einbau- und Bedienungsanleitungen zu montieren und zu betreiben.

1.4 Die von pool+tech gelieferte Anlage bzw. die gelieferten Anlagenteile gilt/gelten spätestens 7 Tage nach Inbetriebnahme bzw. Lieferung als ordnungsgemäß übernommen. Der Inbetriebnahme steht die Nutzung gleich. Pool+tech kann gelieferte Auftragsteile aus dem Gesamtauftrag, welche u.a. von Subunternehmern ausgeführt werden, auch während des laufenden Auftrags an den Auftraggeber übergeben. Ab diesem Zeitpunkt haftet pool+tech nicht mehr für Schäden am Gewerk, welche durch Personen in der Sphäre des Auftraggebers (z.B. Schäden durch vom Auftraggeber beauftragte Drittfirmen) entstehen. Durch die oben genannte Regelung bleiben die Gewährleistungs- oder Garantieansprüche des Auftraggebers gegenüber pool+tech unberührt.

1.5 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass pool+tech weder für die Koordination noch für die Überprüfung der Gewerke der einzelnen Professionisten auf der Baustelle verantwortlich ist. Bautechnische sowie bauphysiologische Auslegungen wie z.B. Statik, Materialqualitäten, Dehnfugen, Isolierung, Dampfsperren, Schallschutz, Trocknungszeiten, Hydroisolierungen, keramische Beläge sowie Angaben zu Dimensionierung von Elektro-, Sanitär- Heizungs- u. Lüftungsanlagen usw. sind vom Haustechnikplaner/ Architekten oder den jeweiligen dafür beauftragten Fachfirmen und Fachleuten zu überprüfen und die Beteiligten zu nennen.

1.6 pool+tech ist berechtigt, zum Zwecke der Dokumentation Fotos von der Baustelle sowie der fertigen Anlage zu erstellen und diese unentgeltlich auch für Werbezwecke zu verwenden.

1.7 Bei Salzwasser-Pools im Hallenbad ist auf eine entsprechende korrosionsbeständige Ausführung der Baulichkeiten und der Lüftungsanlage zu achten.

2.0 Anforderung Füllwasser

2.1 Füll- und Nachspeisewasser muss der Trinkwasserverordnung entsprechen und sollte dem öffentlichen Trinkwassernetz entnommen werden. Sole- /Thermalwässer sind nicht geeignet.

2.2 Es wird darauf hingewiesen, dass hohe Konzentrationen bestimmter Wasserinhaltsstoffe (z.B. Mangan oder Eisen) zu Ausfällungen und Ablagerungen an den Beckenwänden bzw. Verfärbungen des Beckenwassers führen können. Dies stellt keinen Mangel dar. Im Zuge der Hinterfüllung von Schwimmbecken ist auf die bei pool + tech aufliegende, und mit Anlieferung des Beckens übergebene, od. vorher zugesandte Anleitung zu achten.

Sollte aus verschiedenlichen Gründen keine Hinterfüllanleitung unmittelbar vor Beginn der Arbeiten aufliegen, so ist seitens des Käufers bei pool+tech eine derartige Anleitung schriftlich anzufordern. Ohne Vorhandensein einer Hinterfüllanleitung ist mit der Betonhinterfüllung des Kunststoffbeckens nicht zu beginnen. Die einzelnen Zeitbereiche der Hinterfüllung sind seitens der ausführenden Firma zu protokollieren und nachweisbar zu gestalten.

3.0 Hinweise zu Ceramicpools Polyesterbecken und Kunststoff- (PP) Becken

3.1 Die Solekonzentration darf bei Becken mit Kunststoff-Einbauteilen 1 % NaCl im Beckenwasser nicht überschreiten. Metallische (Einbau-)Teile dürfen bei Salzwasser nicht eingesetzt werden, da dies zu Korrosionen führen kann. Die max. Badewassertemperatur darf folgende Werte nicht überschreiten: Schwimmbecken: 30°C; Whirlpools: 40°C; bei Saunatauchbecken: 15°C

3.2 Bedingt durch den Herstellungsprozess des elastischen Kunststoffkörpers können Maßtoleranzen auftreten. Diese betragen bis zu + / - 2 cm. Deshalb sind angegebene Maße nur annähernd und bauseitig auszugleichen.

3.3 Die Oberflächen von Polyesterbecken werden aus Polyester-Gelcoats/Feinschichten hergestellt.

Für deren Produktion werden umweltfreundliche Pigmente verwendet, die frei von Schwermetallen sind. Dies kann in Einzelfällen zu Farbveränderungen führen.

4. Hinweise zu Folienbecken

4.1 Die max. Wassertemperatur darf 33°C nicht überschreiten.

4.2 Sonnenschutzprodukte mit hohem Lichtschutzfaktor (LSF>30) können zu Ausbleichungen an der Schwimmbadfolie führen.

5. Hinweise zu Edelstahlbecken

5.1 Bei der großflächigen Verarbeitung kann es zu oberflächlichen Kratzern kommen. Dies stellt keinen Mangel dar.

5.2 Die Schweißnähte sind ohne mechanische Bearbeitung und wasserseitig gebeizt. Im Bereich des oberen Beckenrandes sind alle wasserseitigen Schweißnähte glatt geschliffen.

6.0 Hinweise zu Betonbecken

6.1 Hohlräume hinter Schwimmbeckenbelägen (Fliesen, o. ä.) führen zwangsläufig zu einer Bildung von Schimmelpilzen, die durch keine Wasseraufbereitung zu beseitigen sind. Die Bildung dieser ist nicht in der Verantwortung von pool+tech.

6.2 Beckenkörper aus Beton, – Beton-, Styropor-Steinen od. Dichtbeton sind bauseitig mit einer entsprechenden Hydroisolierung abzudichten. Bei Freibekken auch im Außenbereich.

7.0 Hinweise zu Rollladenabdeckungen

7.1 Es wird darauf hingewiesen, dass die Rollladen-Lamellen, Typ PVC-SOLAR sowie der Typ PVC-TRANSPARENT im trockenen Zustand niemals der direkten Sonnenbestrahlung ausgesetzt werden dürfen. Dies führt zu Verformungen der Lamellen.

7.2 Einen eingeschränkten Unfallschutz stellt die Rollladenabdeckung nur dann dar, wenn sie stirnseitig und seitlich mit einem an der Beckenwand befestigtem Handlauf oder Auflagekanten unterstützt wird (Skimmerbecken). Für Schwimmbecken mit Überlaufrinne besteht kein Unfallschutz. Minderjährige, insbesondere Kleinkinder, müssen immer beaufsichtigt werden.

7.3 Freibad: Bei starkem Wind ist die Abdeckung zu öffnen oder entsprechend zu sichern.

7.4 Kondenswasser in den Profilkammern bildet sich durch die im Inneren befindliche feuchte Luft. Durch Temperaturdifferenzen schlägt sich die Feuchtigkeit als Tropfen nieder. Dies stellt keinen Mangel dar.

7.5 Rolltore / Wetterschürzen bedürfen einer laufenden Wartung, d.h. Rolltor-Verkleidungen aus Edelstahl sowie Edelstahlleisten von Wetterschürzen müssen regelmäßig gesäubert werden, da sie durch Chlordämpfe stark korrosionsanfällig sind.

7.6 Die Gewährleistungsfristen betragen:

Polycarbonat Profile:	60 Monate	Elektroteile: 24 Monate
PVC Profile:	36 Monate	Holzbauteile: 24 Monate
Mechanische Teile:	24 Monate	

Für Schäden durch nicht bestimmungs- und unsachgemäße Behandlung besteht kein Gewährleistungsanspruch.

7.7 Rollläden in PVC-Solar oder PVC transparent neigen dazu, im Laufe der Zeit „milchig“ zu werden. Dies stellt keinen Mangel dar.

7.8 Bei Oberfluranlagen ist zu beachten, dass außen liegende Teile (Welle, etc.) periodisch (mind. 3x-jährlich) mit klarem Wasser und einem geeignetem Reinigungsmittel gesäubert und Rückstände (von z.B. Chlor, Fett, Ruß, Staub oder Salz) entfernt werden müssen.

8.0 Hinweise zu Überdachungen

8.1 Wind: Die Überdachung muss immer mit Sicherheitsstiften befestigt sein. Bei geschlossenem Zustand (nicht verschoben) müssen auch die Türen geschlossen sein. Die Überdachung darf nicht längere Zeit unbeaufsichtigt offen bleiben, da die Überdachung durch die geänderte aerodynamische Charakteristik viel empfindlicher auf Windeinflüsse reagiert.

8.2 Es wird darauf hingewiesen, dass wegen der Konstruktionsart - Leichtmetallgerüst, große und federkräftige Öffnungsflächen - eine Schwimmbadüberdachung leichter beschädigt werden kann, als dies bei herkömmlichen Gebäudekonstruktionen der Fall ist. Es wird empfohlen, eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

8.3 Winter: Schwimmbadüberdachungen sind nicht winterfest und müssen bei starkem Schneefall unverzüglich von Schnee geräumt oder abgetaut werden. Die Überdachung kann jedoch im Winter durch Beheizung schneefrei gehalten werden. Eine automatische Abtauung erfolgt erst ab + 12° C Innentemperatur. Andernfalls ist die Überdachung gegen Schneelast zu schützen. Die maximale Belastung beträgt 27 kg / m². (Beispiel: 10 cm nasser Schnee entsprechen ca. 100 kg). Bei höherer Schneelast ist die Überdachung zu entlasten. Ein Betreten der Überdachung ist in jedem Fall unzulässig. Falls der Besitzer die Durchführung dieser Sicherheitsmaßnahmen verabsäumt und in Folge dessen einen Schaden erleidet, so besteht keinerlei Haftung des Lieferanten.

8.4 Verschieben der Überdachung: Die Befestigungsstifte müssen entfernt werden. Eine abnehmbare Wand muss vorher ausgehängt werden.

Die Schienen sind von Laub, Kies, etc. zu säubern, sodass die Rollen frei beweglich laufen können. Wenn Schienen oder Rollen klemmen, niemals mit Gewalt vorgehen. Bei größeren Spannweiten muss beidseitig geschoben werden. Die Überdachung darf nur in funktionsfähigem Zustand benutzt bzw. betätigt werden, wobei obige Instruktionen zu befolgen sind. Für Schäden aus nicht bestimmungs- und unsachgemäßem Gebrauch wird nicht gehaftet.

8.5 Aluminium und Polycarbonat dürfen nur mit geeigneten Reinigungsmitteln gereinigt werden.

8.6 Behördliche Anzeige- bzw. Genehmigungspflichten sind durch den Auftraggeber wahrzunehmen.

9.0 Angaben zur Ausführung von Pumpen-, Filter- und Technikräumen.

9.1 Bauseits herzustellen sind Bodengullys DN 100 oder größer, je nach Erfordernis, mit Rückstausicherung in Technikräumen und Schächten, zur Verhinderung der Flutung von diesen Räumen. Wird dies nicht beachtet, d.h. ist keine entsprechende automatische Entwässerung ausgeführt, werden Ansprüche unter dem Titel des Folge--Wasserschadens abgelehnt.

9.2 Technikräume für Wasseraufbereitung und Beckenumgänge sind Nassräume im Sinne der Definition der DIN 18195 (Bauwerksabdichtungen). Sie müssen Abdichtungen und bauliche Vorkehrungen entsprechend der DIN 18195 und den zutreffenden normativen Verweisungen erhalten.

9.3 Der Auftraggeber hat bei Übergabe der Anlage durch pool+tech ein Protokoll im Serviceprotokoll zu unterfertigen, aus welchem hervorgeht, dass er die technischen Voraussetzungen, die in den Punkten 9.1 und 9.2 erwähnt sind, bei Inbetriebnahme erfüllt hat. Durch Unterfertigung des Protokolls bestätigt der Auftraggeber bzw. dessen Bevollmächtigter, dass pool+tech ihren Warn- und Hinweispflichten bezüglich der Ausführung von Pumpen-, Filter- und Technikräumen ausreichend nachgekommen ist.

10.0 Lieferung

10.1 Die im Angebot angegebenen Zahlungs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich für das Bundesgebiet Österreich.

10.2 Die angegebene Lieferzeit beginnt a.) nach dem Erhalt der vom Kunden unterfertigten und von pool+tech bestätigten Auftragsbestätigung und b.) nach Erhalt einer etwaigen Anzahlung auf unserem Konto einlaufend und c.) nach Klärung aller für die Abwicklung relevanter Daten.

10.3 Vor Lieferung ist durch den Auftraggeber sicher zu stellen, dass alle notwendigen Vorbereitungsarbeiten entsprechend erledigt sind. Bei Säumnis des Auftraggebers gehen entstehende Kosten zu dessen Lasten.

11.0 Inbetriebnahme

Vor Inbetriebnahme ist durch den Auftraggeber zu überprüfen, dass alle für die Inbetriebsetzung erforderlichen (pool+tech) Anlagenteile wasserseitig und elektrisch betriebsfertig installiert, kontrolliert, gereinigt, und gefüllt wurden. Es ist darauf zu achten, dass alle für die Funktion notwendigen bzw. mit den pool+tech - Anlagen verbundenen Systemteile in Betrieb sind und alle für das Anfahren erforderliche Betriebsmittel bereit stehen.

12.0 Zusätzliche Leistungen

Alle über den Vertragsgegenstand hinausgehende Leistungen werden zu den jeweils gültigen Regiesätzen verrechnet.

Ende der Allgemeinen Verkaufs u. Lieferbedingung der Fa.- pool + tech A 5280 Braunau/Inn Stand 6 /2010